

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d8c66d91-0fc2-32fd-a744-7b6c045f5169>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 1116 ZPO - Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat

¹Auf Antrag des Schuldners (Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) ist die Zwangsvollstreckung entsprechend [§ 775 Nummer 1 und 2](#) und [§ 776](#) auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn der Schuldner eine Entscheidung eines Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit vorlegt. ²Auf Verlangen des Vollstreckungsorgans ist eine Übersetzung der Entscheidung vorzulegen. ³[§ 1108](#) gilt entsprechend.

